

Bei einzuleitenden parallelen operativen Maßnahmen bzw. der weiteren operativen Bearbeitung bereits vorhandener operativer Materialien ist den durch die Untersuchungsorgane zu realisierenden strafprozessualen Prüfungshandlungen verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere gilt es durch eine qualifizierte politisch-operative Zusammenarbeit von operativer Dienst Einheit und Untersuchungsabteilung sowohl zur effektiven Durchführung des strafprozessualen Prüfungsstadiums beizutragen als auch die sich aus der Durchführung des strafprozessualen Prüfungsstadiums ergebenden Potenzen zur Qualifizierung und Forcierung der operativen Bearbeitung bewußt zu nutzen. Dies trifft beispielsweise auf solche Fälle zu, bei denen Verdachtshinweise zu Personen aus operativ bearbeiteten Gruppierungen bekannt werden, die in keinem direkten Zusammenhang mit der operativen Bearbeitungsrichtung und Zielstellung stehen. Im Rahmen der operativen Bearbeitung bekanntgewordene Informationen und Erkenntnisse zur Persönlichkeitsstruktur oder personellen Verflechtungen innerhalb der Gruppierung zu einzelnen Personen stellen hier oftmals wichtige Quellen für eine qualifizierte Vorbereitung und Durchführung von Zeugenvernehmungen oder Verdächtigenbefragungen dar. Andererseits können die im Rahmen solcher strafprozessualer Prüfungshandlungen erarbeiteten Informationen zu Personen der bearbeiteten Gruppierung, ihrem Verhalten bei der Konfrontation mit dem Untersuchungsorgan oder zum Charakter von Verbindungen zu anderen Personen wertvolle Hilfen zur Qualifizierung operativer Prozesse, wie die Realisierung einer Kontaktierung einer Person aus dem bearbeiteten Personenkreis oder der Zersetzung bzw. Verunsicherung sein. In allen hier skizzierten Fällen sind jedoch konsequent die Regeln der Konspiration und Geheimhaltung einzuhalten. Durch eine kooperative, an realen Zielstellungen orientierte politisch-operative Zusammenarbeit aller an diesen Maßnahmen beteiligten Dienst Einheiten muß gewährleistet werden, daß durch die Nutzung operativer Erkenntnisse im Rahmen der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen keine Gefahren für die Konspiration